

Prüfungspunkte, §4b Abs. 2 bis 4 EnWG:

I. Kontrolle durch Drittstaat

- Bestimmender Einfluss Art. 3 Abs. 2 FKVO
 - o Stimmverhältnisse
 - o Ggf. Vetorechte (Nominierung Geschäftsführer, Finanzplanung, Geschäftsplan, Investitionen, marktspezifische Rechte)

II. Keine Gefährdung der Versorgungssicherheit der EU und der BRD

Unter Berücksichtigung Rechte und Pflichten der EU bzw. Deutschland gegenüber Drittstaat, die sich aus völkerrechtlichen Abkommen ergeben und andere besondere Umstände des Einzelfalls

- unbestimmter Rechtsbegriff
- politische Bewertung/ Abwägung (energiewirtschaftlicher, außenwirtschaftspolitischer und technischer Belange)
- mit prognostischen Elementen
- **Grades der Abhängigkeit der Gemeinschaft und einzelner MS von Energielieferung aus Drittland** (EG Nr. 22 RL 2009/73/EG)

Sammlung zum Begriff Versorgungssicherheit

<u>Allgemeine Definitionen</u>	<u>Quelle</u>
Die Energieversorgungssicherheit (Art. 194 Abs. 1 lit. b AEUV) in der Union ist gewährleistet, wenn die Nachfrage nach Energie allgemein, über die Breite der verwandten Energiearten und kontinuierlich befriedigt werden kann.	Grabitz/Hilf/Nettesheim/Nettesheim, 72. EL Februar 2021 Rn. 16, AEUV Art. 194 Rn. 16
Die Versorgung ist sicher, wenn sowohl Erzeugungs- als auch Übertragungskapazitäten in ausreichender Menge dauerhaft vorhanden sind. Langfristige Versorgungssicherheit meint die langfristige Sicherstellung der Versorgung als allgemeine Energievorsorge.	BerlKommEnR/Säcker, 4. Aufl. 2019, EnWG § 1 Rn. 5
Bisher hat sich weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene eine einheitliche Definition der Versorgungssicherheit durchgesetzt. Das Kriterium der Sicherheit verlangt als zeitlichen Aspekt zunächst eine mengenmäßig ausreichende, nachhaltige und zuverlässige Versorgung der Energieabnehmer	Theobald/Kühling/Theobald, 109. EL Januar 2021, EnWG § 1 Rn. 17
<u>Aspekte der Versorgungssicherheit</u>	
<u>Verbesserung der Versorgungssicherheit § 28a Abs. 1 Nr.1 EnWG</u>	
Verbesserung der Versorgungssicherheit liegt bei jeder Diversifizierung der Versorgungsquelle vor, insbesondere bei der Erschließung einer neuen Quelle oder eines neuen Weges zu den relevanten Märkten	Commission draft staff working document on Article 22 of Directive (EC) No 2003/55 and Article 7 Regulation (EC) No

	1228/2003, Tz. 25 ff.; wird auch von BNetzA in BK7-08-009 (Opal) zitiert
- Neue Lieferroute, die nicht durch Drittstaaten verläuft - Kapazitäten bestehender Pipelines nicht ausreichend - Grenzüberschreitende Verbindung (Tschechien)	Analyse Kommission der BNetzA Entscheidungen, 12.06.2009
Bei Diversifizierung der Bezugsquellen ist auch auf unterschiedliche Gasquellen innerhalb eines Landes abzustellen	BNetzA, BK7-08-009, S. 55
Versorgungssicherheit als ein Kriterium um (vorübergehende) Ausnahme von Prinzip der Entflechtung, um große Infrastrukturprojekte zu ermöglichen (insbesondere bei neuen Rohrleitungen in Gemeinschaft aus Drittländern)	Art. 36 RL 2009/53/EG
Bei Beobachtung der Versorgungssicherheit werden Verbindungskapazitäten zwischen Verschiedenen Gebieten berücksichtigt; Aufbau und Erhalt der Netzinfrastruktur einschl. Verbundmöglichkeiten sollten zu einer stabilen Erdgasversorgung beitragen	EG 40, Art. 5 RL 2009/53/EG
Prinzip der regionalen Solidarität zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit;	Art. 6 RL 2009/73/EG
regionale Kooperationen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit	EG 55 RL 2009/73/EG
Risikogruppenbildung als Grundlage für verstärkte regionale Zusammenarbeit zur Erhöhung der Sicherheit der Erdgasversorgung	Art. 3 Abs. 7 VO (EU) 2017/1938
Entflechtung einfacher und stabiler Weg um Vorsorgesicherheit zu gewährleisten	EG Nr. 8 RL 2003/55/EG
<i>Da Gaslieferungen aus Drittländern für die Gasversorgungssicherheit in der Union von zentraler Bedeutung sind, sollte die Kommission Maßnahmen, die Drittländer betreffen, koordinieren und mit Liefer- und Transitländern an Vereinbarungen arbeiten, um Krisensituationen zu bewältigen und einen stabilen Gasfluss in die Union zu gewährleisten.</i>	EG 58 VO (EU) 2017/1938 <u>Bem:</u> 1. HS unterstreicht zentrale Bedeutung Gaslieferung aus Drittländern, aber auch Kommission als Koordinatorin
<i>Mit der vorliegenden Verordnung werden hinreichend harmonisierte Standards für die Versorgungssicherheit festgelegt, mit denen zumindest eine Situation wie im Januar 2009 bewältigt werden kann, als die Gaslieferungen aus Russland unterbrochen wurden.</i>	EG 31 VO (EU) Nr. 994/2010
Mitgliedsstaaten sorgen für Beobachtung der Versorgungssicherheit	Art. 5 RL 2003/55/EG [Kriterien in diesem Zusammenhang?]
NEP Maßnahmen zur Gewährung der Versorgungssicherheit	Art. 22 RL 2003/55/EG [Kriterien in diesem Zusammenhang?]
[Weitere Aspekte/ Kriterien]	

Völkerrechtliche Abkommen

- RUS: Partnership and Cooperation Agreement 1997 mit EU; ggf. Art. 65 Zusammenarbeit Energie?
- RUS: Investitionsschutzabkommen 13.06.1989 mit DEU *[gilt laut BMWi Website weiter, keine speziellen Vorschriften zu Energie]?*

- CH: Freihandelsabkommen von 1972?
- CH: Energiecharta-Vertrag, Art. 10 ff. (Investitionsschutz); *[RUS hat zwar 1991 unterschrieben, aber 2018 offiziell bestätigt, dass nicht als Unterzeichner beachtet werden möchte]*

- aus WTO ?

- Energy Community Treaty mit Ukraine: mE erwachsen daraus keine Rechten und Pflichten i.S.d. § 4b Abs. 2 Nr. 1 oder 2, da Wortlaut nur Rechte und Pflichten gegenüber diesem Drittstaat (dh. RUS/CH) erfasst; das Thema Ukraine allgemein könnte aber unter § 4b Abs. 2 Nr. 3 *besondere Umstände des Einzelfalls und des Drittstaats* zu prüfen sein

- *Bem: ggf. prüfen, ob CH relevant oder ob es nur auf kontrollierenden Drittstaat (nach I.) ankommt. Dies könnte ggf. nur RUS sein.*

Formalitäten Verfahren:

1) Posteingang:

- Eingangsstempel 
- Cursorische Prüfung Vollständigkeit (alle angekündigten Dokumente)

2) Eingangsbestätigung an NS 2:

- Bestätigung Eingang angekündigter Unterlagen
- Ggf. Az.
- Ggf. Hinweis Information an EU?

3) Prüfung substantielle Vollständigkeit (für Fristbeginn):

- Kontrollfrage: Sind Behauptungen der AS belegt?
- Z.B. durch Handelsregistereintrag, (Teile des) Gesellschaftsvertrag
- Falls nicht: Frist von 2-3 Wochen für Nachforderung

Für die Rechtmäßigkeit der Bewertung kommt es maßgeblich darauf an, dass das BMWi die erforderliche Tatsachengrundlage vollständig und zutreffend ermittelt.

(Britz/Hellermann/Hermes/Stamm, 3. Aufl. 2015, EnWG § 4b Rn. 10)

Erste Gedanken nach erstem Lesen Antrag:

- keine Angaben zu Sitz Gazprom international projects LLC, PJSC Gazprom; wohl RUS, ggf. hat NS 2 AG bereits entsprechende Ausführungen in Antrag an BNetzA gemacht?
 - starke Betonung auf Verbesserung der Versorgungssicherheit, weniger mögl. Gefahren => müssen/sollten wir prüfen (insb. Grad Abhängigkeit EU / einzelne Staaten von RUS)
 - nicht auf Rechte & Pflichten aus VR-Verträgen eingegangen,
 - kosteneffiziente Gasversorgung mE nicht Teil der Prüfung
 - technische Überprüfung => im Detail nötig? => [REDACTED]
-
- Fristbeginn (auch mit BNetzA klären).